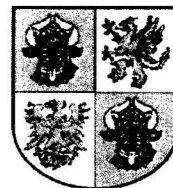


Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge
Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

bearbeitet von: [REDACTED]

Telefon: 0385 / 588-6 [REDACTED]

E-Mail:
[REDACTED]@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:
VI-120-1
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 5. Februar 2020

Dokumente zur Aktion „Topf Secret“ Ihr Antrag nach IFG M-V

Sehr geehrter Herr Semsrott,

in vorbezeichneter Angelegenheit ergeht folgender

Bescheid:

1. Die nachstehend näher bezeichneten Dokumente zur Aktion „Topf Secret“ werden Ihnen angefügt als Kopien (25 Seiten) übersandt:
 - Mail von 550 an VLÄ vom 15. Januar 2019
 - Mail von 550 an VLÄ vom 16. Januar 2019
 - Vermerk von 550 an Hausspitze vom 16. Januar 2019
 - Vermerk von 550 an Hausspitze vom 24. Januar 2019
 - Mail von 550 an VLÄ vom 25. Januar 2019 mit Verfahrensregeln für Anfragen über Topf Secret (FragDenStaat)
 - 2 Vermerke von 550 an Hausspitze vom 25. März 2019
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
3. Die Kosten für die Herausgabe der Kopien sind von Ihnen zu tragen und werden auf 202,50 EUR (200,00 EUR Gebühr und 2,50 EUR Auslagen) festgesetzt.

Der Betrag von 202,50 EUR wird nach Bestandskraft dieses Bescheides durch einen gesonderten Gebührenbescheid fällig gestellt.

Begründung:

Hausanschrift:
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588 6024

I.

Mit e-Mail vom 23. Februar 2019 beantragten sie unter Hinweis auf die einschlägigen Gesetze zur Informationsfreiheit die Übersendung sämtlicher in diesem Ministerium vorliegenden Dokumente zur Aktion „Topf Secret“, insbesondere interner Vermerke, Erlasse und Weisungen. In meiner Zwischennachricht (Antwort-e-Mail vom 14. März 2019) machte ich Sie darauf aufmerksam, dass der Antrag schriftlich zu stellen sei und sich die voraussichtliche Gebühr für die Herausgabe der angeforderten Kopien auf bis zu 200 EUR belaufen werde. Auf die Höhe der Kosten für einzelne Kopien wurden sie hingewiesen.

Daraufhin stellten sie den selben Antrag noch einmal per E-Mail vom 25. Juli 2019 und in einem Telefax-Schreiben, welches ebenfalls das Datum vom 23. Februar 2019 trägt und mir über den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2019 zugegangen ist.

II.

Die Bescheidung Ihres Antrages richtet sich nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz – IFG M-V) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, 556).

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 IFG M-V hat jede natürliche und juristische Person des Privatrechts Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen. § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG M-V bestimmt, dass der Zugang zu Informationen auf Antrag gewährt wird. Nach Satz 2 der Vorschrift ist der Antrag schriftlich oder zur Niederschrift an die Behörde zu richten, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind.

Ihr eigenhändig unterzeichnetes Telefax-Schreiben vom 23. Februar 2019, mir zugegangen am 4. September 2019, genügt der geforderten Schriftform.

Dem Antrag auf Herausgabe der in diesem Ministerium zur Aktion „Topf Secret“ vorliegenden Dokumente war nur im tenorierten Umfang zu entsprechen.

Im Übrigen war der Antrag abzulehnen, da es sich bei den nicht zugänglich gemachten Dokumenten entweder um Protokolle (keine Ergebnisprotokolle) vertraulicher Beratungen im Sinne des § 6 Abs. 3 IFG M-V handelt oder deren Herausgabe im Sinne des § 6 Abs. 4 IFG M-V die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigte oder im Sinne des § 6 Abs. 6 IFG M-V zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden der in den Dokumenten enthaltenen Informationen der Erfolg künftiger Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen gefährdet oder vereitelt sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der betroffenen Behörden erheblich beeinträchtigt würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 13 Abs. 1 Satz 1 IFG M-V. Hiernach sind für Amtshandlungen nach dem IFG M-V Gebühren und Auslagen zu erheben. Die Höhe der festgesetzten Gebühren ergibt sich aus § 13 Abs. 2 IFG M-V in Verbindung mit der Tarifstelle 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses, Teil A, der Informationskostenverordnung (IFGKostVO M-V) vom 1. Juli 2008 (GVOBl. M-V 2008, 231).

Für die Herausgabe von Kopien oder Ausdrucken bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind, sieht die genannte Tarifstelle einen Gebührenrahmen vor, der von 5 bis 500 EUR reicht.

Bei der Ermittlung der festzusetzenden Gebühr sind gemäß § 9 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V 1991, 366, 435) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Nach § 10 Abs. 2 IFG (Bund) sind die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Daher sind auch Personal- und Sachkosten als Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen, soweit sie zur Gewährung des Informationszugangs erforderlich sind.

Vorliegend hat das Prüfen und die Aussonderung geheimhaltungsbedürftiger Dokumente und das Schwärzen personenbezogener Daten in den verbliebenen herauszugebenden Dokumenten sowie die Bearbeitung Ihres Auskunftersuchens insgesamt einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verursacht. Insgesamt betrug der Zeitaufwand hierfür zwei und eine viertel Stunde für einen Mitarbeiter der Laufbahngruppe 2, unterhalb zweites Einstiegsamt (ehem. gehobener Dienst) und zwölf und eine halbe Stunde für zwei Mitarbeiter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (ehem. höherer Dienst). Dabei bleibt ein erheblicher Teilaufwand, der in der allgemeinen Abteilung für die Prüfung von Ausschließungsgründen nach §§ 5-8 IG M-V und Koordinierung der Bearbeitung entstanden ist, noch unberücksichtigt.

Für die Ermittlung von Gebühren nach dem Zeitaufwand sind im Gebührenerlass 2018/2019 des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern Kostensätze (Personal- und Sachkosten) festgelegt. Für einen Bediensteten, der Laufbahngruppe 2, unterhalb zweites Einstiegsamt (bisher gehobener Dienst), gilt ein Stundensatz von 58,00 EUR und eine Sachkostenpauschale von 11,00 EUR, zusammen ein Kostensatz von 69,00 EUR je Stunde und von 17,25 EUR je 1/4 Stunde. Für die hier aufgewendeten zwei und eine viertel Stunde errechnet sich somit eine Gebühr in Höhe von 133,25 € (58,00 € + 58,00 € + 17,25 €). Für einen Bediensteten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (bisher höherer Dienst), gilt ein Stundensatz von 77,00 EUR und eine Sachkostenpauschale von 11,00 EUR, zusammen ein Kostensatz von 88,00 EUR je Stunde und von 44,00 EUR je 1/2 Stunde. Folglich errechnet sich ein Zeitaufwand in Höhe von 1.100,00 EUR (12,5 x 88,00 EUR); insgesamt 1.233,25 EUR.

Dieser Verwaltungsaufwand ist bei der Bemessung angemessener Kosten für die Gewährung des Informationszugangs nach § 10 Abs. 2 IFG (Bund) jedoch lediglich zu berücksichtigen, die wirksame Inanspruchnahme des Informationszugangs aber in vollem Umfang zu gewährleisten (vgl. BT-Drs. 15/4493 S. 6 und 16; BVerwG, Urteil vom 20. Okt. 2016 – 7 C 6/15 – juris Rn. 18 m.w.N.).

Die Vorgänge, auf die das Informationsbegehren abzielt, umfassen einen Themenkomplex über einen Zeitraum von fast einem Jahr unter Einbeziehung diverser beteiligter verschiedenster Behörden und Interessenvertretungen. Sie sind nicht elektronisch erfasst und mussten sowohl von der Fachabteilung, als auch dem Justitiariat der Allgemeinen Abteilung auf das Bestehen von Versagungsgründen geprüft werden.

Der dabei entstandene tatsächliche Verwaltungsaufwand in Form von Personalaufwand wird lediglich zum Teil berücksichtigt. Aus o.g. Berechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand unter Berücksichtigung der mit Gebührenerlass des Finanzministeriums M-V festgelegten Stundensätze ergäbe sich eine den Gebührenrahmen der Tarifstelle 2.2, Teil A IFGKostVO M-V bereits um etwa das Zweieinhalbfache übersteigende Gebühren. Zudem bleibt der vg. Personalaufwand der Allgemeinen Abteilung, der sich ausschließlich auf den Bereich des Informationsbegehrens bezieht und insgesamt mehr als 25 Stunden des (ehemals) höheren Dienstes umfasst, hier unberücksichtigt.

Ob und gegebenenfalls inwieweit die Amtshandlung für Sie als Antragsteller daneben von Bedeutung, wirtschaftlichem Wert oder sonstigem Nutzen ist, kann von hier aus nicht eingeschätzt werden. Diese Gesichtspunkte blieben bei der Gebührenermittlung deshalb überwiegend außer Betracht. Gleichwohl kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Gewährung des Informationszugangs über den rein privaten und persönlichen Nutzen hinaus auch Ihren beruflichen, ggf. sogar gewerblichen Zwecken dient.

Die festgesetzte Gebühr hält sich innerhalb des durch Teil A Nr. 2.2 IFG KostVO vorgegebenen Rahmens und noch deutlich unterhalb der Mittelgebühr. Sie ist angemessen und verhältnismäßig.

Gründe von der Gebührenerhebung nach § 2 IFGKostVO ganz oder teilweise abzu- sehen, sind weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

Die Höhe der erhobenen Auslagen folgt aus Teil B Nr. 1.1 IFGKostVO M-V, wonach je gefertigter DIN A4-Kopie und kleiner Auslagen in Höhe von 0,10 € anfallen.

Vorliegend sind von den herauszugebenden Dokumenten 25 Kopien gefertigt worden. 25 x 0,10 € ergibt den festgesetzten Betrag von 2,50 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin, erhoben werden.

Darüber hinaus haben Sie nach § 14 Abs. 2 IFG M-V die Möglichkeit/das Recht auf Anrufung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Lennéstraße 1 (Schloss), 19053 Schwerin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

